

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

15. Jahrgang

Freitag, 17.12.2021

Ausgabe 23

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2022

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Allgemeine Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“
- * Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2020

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

- * Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.11.2021
- * Verbandsversammlung am 12.01.2022

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“

- * Satzung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- * Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss am 25.11.2021

Beschluss-Nr.: 40-24/2021

Entscheidung über die Genehmigung der Änderung der Fördergegenstände zum Projekt 410231/10.1-2020, Beschluss 19-14/2020, beantragt von der Stadt Zörbig am 25.06.2021

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, dem Antrag der Stadt Zörbig zur Änderung der Fördergegenstände zum Projekt 410231/10.1-2020 stattzugeben.

Beschluss-Nr.: 41-24/2021

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Herrn Dr. Reinhard Bange mit Wirkung vom 01.12.2021 dauerhaft die Amtsleitung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes in Vollzeit zu übertragen. Herr Dr. Bange erhält ein Entgelt nach der Entgeltgruppe 15 TVöD.

Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Kalenderjahr 2022

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80), vereinbaren die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Kalenderjahr 2022. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 034-04/2014 vom 27. November 2014 (Amtsblatt Nr. 24/14 vom 19.12.2014). Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Kalenderjahr 2022 je Einsatz für den Leistungserbringer:

DRK-Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	286,00 Euro
Rettungstransportwagen (RTW)	489,00 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	177,00 Euro*
*KTW-Zusatzpauschale für Fernfahrten ab 200 km	177,00 Euro

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Behandlung durch den Notarzt 297,90 Euro

Träger des Rettungsdienstes

Leitstellenentgelt 29,33 Euro
Verwaltungsentgelt 16,94 Euro

Köthen (Anhalt), 30.11. 2021

gez. Grabner

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur 1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, in Kraft seit 27.04.2019) zu ändern. Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020, BGBl. I S. 2694) eingeleitet.

I. Veranlassung

Die Stadt Jessen (Elster) beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“, um Planungsrecht für die Errichtung von alleinstehenden Solaranlagen für die Stromerzeugung zu schaffen. Das ca. 8,7 ha große Änderungsgebiet befindet sich innerhalb des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe Jessen gem. Ziel 2 des REP A-B-W, welcher in der kartografischen Darstellung flächenhaft abgegrenzt wurde. Gem. Ziel 3 REP A-B-W ist in den regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.

Die Stadt Jessen (Elster) stellte bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 07.07.2021 den Antrag, die zeichnerische Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ dergestalt zu ändern, dass das beabsichtigte Sondergebiet für Photovoltaik von der Vorrangfestlegung ausgenommen wird. Am 26.11.2021 beschloss die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. 06a/2021, das Änderungsverfahren des REP A-B-W hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gemäß Ziel 2 einzuleiten.

II. Inhalt

Der regional bedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe „Jessen“ umfasst in der kartografischen Darstellung des REP A-B-W eine Fläche von ca. 158 ha. Nach Herausnahme der beantragten Fläche verbleiben ca. 149 ha.

In der kartografischen Darstellung im Maßstab 1 : 100.000 soll die Signatur des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ um 9 ha verringert dargestellt werden. Zur besseren Sichtbarkeit ist in der nachfolgenden Arbeitskarte der Maßstab 1 : 20.000 gewählt worden.



Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2021 die Grundzüge der möglichen Planänderung im Sinne von allgemeinen Planabsichten gebilligt und für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben. Die Arbeitskarte ist im Internet unter <https://www.planungsregion-abw.de> // Regionalplanung // 1. Änderung REP A-B-W als Download verfügbar.

III. Umweltprüfung und Beteiligung

Da es sich um eine geringfügige Änderung des REP A-B-W handelt, kann gem. § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Planänderung berührt werden kann, werden gebeten, zu der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite <https://www.planungsregion-abw.de> // Regionalplanung // 1. Änderung REP A-B-W zum Download zur Verfügung.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der 1. Änderung des REP A-B-W Stellung zu nehmen.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen zur 1. Änderung des REP A-B-W

Hiermit wird aufgefordert, Vorschläge für einen Entwurf der 1. Änderung des REP A-B-W einschließlich Umweltprüfung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntgabe an folgende Adresse mitzuteilen:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle · Am Flugplatz 1 · 06366 Köthen (Anhalt)

Gleichzeitig wird gebeten, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form per E-Mail an die E-Mail-Adresse: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de zu senden.

gez. Grabner
Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2020

Der Jahresabschluss 2020 wurde gemäß § 118 KVG LSA (vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019, GVBl. LSA S. 68) erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erteilte mit Bericht vom 12.10.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung sind ableitbar.“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 26.11.2021 mit Beschluss Nr. 07/2021 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2020 festgestellt, über die Verwendung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2020 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 30.11.2021 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA

vom 10.01.2022 bis zum 18.01.2022

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

öffentlich aus. Aufgrund der Pandemiesituation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03496/40 57 93 gebeten. Die Wahrnehmung eines Termins setzt voraus, dass Besucher keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältung haben und nicht in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind sowie keinen Kontakt zu Reiserückkehrern oder infizierten Personen hatten. Der Zutritt zur Geschäftsstelle ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 30.11.2021

gez. Grabner
Vorsitzender

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.11.2021

Öffentlicher Teil

07/2021

Aufhebung des Beschlusses 01/2021 vom 11.08.2021 zur Haushaltssatzung 2021 einschließlich Haushaltsplan gemäß § 100 ff. Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA

08/2021

Haushaltssatzung 2021 einschließlich Haushaltsplan gemäß §§ 100 ff. Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA

09/2021

Durchführungsbeschluss Projekt „Umbau Pegelturm“

Nicht Öffentlicher Teil

10/2021

Personalangelegenheit

11/2021

Personalangelegenheit

12/2021

Grundstücksangelegenheit

gez. Lars-Jömm Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsversammlung am 12.01.2022

Die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes Goitzsche findet am **Mittwoch, dem 12. Januar 2022 um 14.00 Uhr** in der Begegnungsstätte in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1/1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1/2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 1/3. Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 17.11.2021
- 1/4. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 1/5. Durchführungsbeschluss „Neubau Rettungsstation an der Goitzsche“ (Beschlussvorlage 01/2022)
- 1/6. Entwurf Haushalt 2022
- 1/7. Haushaltssatzung 2022 einschließlich Haushaltsplan gemäß 33 100 ff. Kommunalverfassungsgesetz (K.VG) LSA (Beschlussvorlage 02/2022)
- 1/8. 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Goitzsche vom 19.03.2014 (Beschlussvorlage 03/2022)
- 1/9. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- 1/10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- II/1. Einwendungen zum nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 17.11.2021
- II/2. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- II/3. Personalangelegenheiten (Beschlussvorlage 04/2021)
- II/4. Personalangelegenheiten (Beschlussvorlage 05/2021)
- II/5. Anfragen und Anregungen
- II/6. Schließung der Sitzung

gez. Lars-Jöm Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.

Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss richtet sich nach der Durchflussmenge des Wasserzählers und beträgt für die Größe des Wasserzählers

bis	Q 3/4	5 m³/h	10,90 EUR
	Q 3/10	10 m³/h	21,80 EUR
	Q 3/16	20 m³/h	43,60 EUR
	Q 3/25	35 m³/h	76,30 EUR
	Q 3/63	110 m³/h	239,80 EUR
	Q 3/100	180 m³/h	392,40 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. § 14 wird wie folgt neugefasst:

Die Trinkwasserversorgungsgebühr beträgt 1,35 EUR/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zörbig, den 30.11.2021

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Siegel des Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Auf Grundlage der §§ 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I Nr. 11 S. 1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der aktuellen Fassung, hat der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ in seiner Verbandsversammlung am 14.10.2021 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Unterhaltungsverband führt den Namen „Nuthe/Rossel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 39264 Zerbst/Anhalt, OT Lindau, Wiesenweg 4, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff., geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Nuthe und Rossel ab Elbe rechtsseitig von Piesteritz (Elb-km 220) bis Dornburg (Elb-km 300).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband ist für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, sowie Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen, zuständig.
- (2) Der Verband erledigt außerdem die ihm übertragene Aufgabe nach § 56 a WG-LSA.
- (3) Der Verband kann folgende zusätzliche Aufgaben wahrnehmen:
 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau der Gewässer II. Ordnung
 2. Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem im § 1 Absatz 5 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Alle Mitglieder des Unterhaltungsverbandes werden in einem Mitgliederverzeichnis erfasst.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 1 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses (Unternehmen) ergibt sich insoweit aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, welches der Unterhaltungsverband führt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 kann der Verband die notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Stauanlagen“ enthalten sind.
- (4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der Gründung und den ihn ergänzenden Pläne. Der Plan besteht in Form einer digitalen Karte. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie wählt für jeden Schaubezirk mindestens drei Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter.

- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 der Satzung bekannt und lädt die Schaubbeauftragten, die Aufsichtsbehörde, sonstige Beteiligte und sonstige Fachbehörden rechtzeitig zur Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.
- (5) Die Schaubbeauftragten erhalten bei Teilnahme an der Grabenschau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder sind in den jeweiligen aktuellen Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet der zuständigen Landkreise und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau geregelt.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Gemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (Verbandsmitglieder) sowie den Berufenen.

§ 9 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 35 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wären. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Wahl der Schaubbeauftragten,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 100.000,00 Euro,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder entsprechend § 23 Absatz 4,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über die zu berufenden Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke,
13. Bestellung der Prüfstelle für die Jahresrechnung.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter für ein Mitglied stimmberechtigt ist, hat er Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

§ 12 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder und der Berufenen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausnahme ist der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen (§ 39 Abs. 4).
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (3) Das Stimmenverhältnis der ordentlichen Verbandsmitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand der ordentlichen Verbandsmitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünf- und vierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen durch die Anzahl der Berufenen. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung so weit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.
- (4) Im Einzelfall können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.

§ 13 Amtszeit

Die Amtszeit der Berufenen in der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Stadt- und Gemeinderäte entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied und jeder Berufene.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (4) Über die Vorstandswahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen,

6. die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Stadt- und Gemeinderäte entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (4) Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt.
- (5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
 5. über Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
 6. Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 7. die Vorbereitung der Geschäftsordnung,
 8. Verträge mit einem Wert bis 100.000,00 Euro.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende oder die Geschäftsführung ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21 Geschäftsführer/ Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teil. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Für den Bereich der laufenden Verwaltung, der gemäß der Dienstanweisung kostenmäßig festgelegt wurde, vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Erklärungen, außer solche nach Absatz 2, sind vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Festsetzung der Vergütung ist im Einzelfall zu prüfen.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten laut Beschluss der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines Jahres entsprechend dem Haushaltsplan ausbezahlt.

§ 24 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (3) Der Haushaltsplan enthält Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 26 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

§ 27 Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht.

sellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung, sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 28 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt sie und die Berichte der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 30 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG-LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG-LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die unter § 2 Absatz 3 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer.
 1. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 2. Für die Unterhaltung und den Rückbau von Stauanlagen in und an Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen (z. B.: Flächengröße usw.).
- (2) Die in Abs.1 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe beträgt 1,0 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30 dieser Satzung und darf 70 % des Beitrages nicht übersteigen.

§ 34 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises, in dessen Gebiet sich der Sitz des Verbandes befindet.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu folgenden Entscheidungen:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro.
 3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, Berufene und Beschäftigte sind verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über die Dauer des Geschäftsverhältnisses hinaus. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung, sowie Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe

des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 40 Inkrafttreten

Die von der Verbandsversammlung beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung am 01.01.2022 außer Kraft. Die Bekanntmachung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Lindau, den 15.11.2021

gez. Karl-Heinz Schröter
Verbandsvorsteher

Anlage:

Mitgliederverzeichnis

Liste der Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Anlage 1 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rosse

Mitgliederverzeichnis:

Stadt Möckern
Am Markt 10
39291 Möckern OT Möckern

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Stadt Gommern
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Franzstraße 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Stadt Aken (Elbe)
Markt 11
06385 Aken (Elbe)

Lutherstadt Wittenberg
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Barby
Marktplatz 14
39249 Barby

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Anlage 2 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rosse

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband Haus & Grund e.V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Deutscher Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstr. 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Mansfelder Str. 33
06108 Halle/S.

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Bauernverband Wittenberg e.V.
Alte Wittenberger Str. 6
06914 Jessen

Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Sanner Dorfstraße 27
39606 Sanne-Kerkuhn

Bauernverband Anhalt e.V.
Am Gutshof 5
06406 Bernburg

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 15.12.2021 wurden auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung im Bereich des ZWAG – Wasserabgabensatzung
- 5. Änderungssatzung zur Satzung des ZWAG über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) – Abwasserabgabensatzung
- 4. Änderungssatzung zur Satzung des ZWAG über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen – Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung
- 1. Änderungssatzung zur Satzung des ZWAG über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwasserbeseitigungssatzung
- 1. Änderungssatzung zur Satzung des ZWAG über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütungen für Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung

gez. Kolander
Verbandsgeschäftsführer